



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0083-22-13
= RSS-E 62/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.5.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung für Selbständige zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Liegenschafts-Rechtsschutz als Eigentümer oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigter eines Ein- oder Zweifamilienhauses samt dazugehörigem Grundstück bis 4.000m² für den ausschließlich Wohnzwecken dienenden Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers beinhaltet. Vereinbart sind die ARB 2018, deren Art 25 auszugsweise lautet:

„1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.),

1.1. für Versicherungsfälle, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten; (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Zivilgerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt; (...)

2.1.2. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt - ausgenommen Wohnungseigentum - einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche;

2.1.3. aus Wohnungseigentum und dem damit verbundenen Miteigentumsanteil an der Gesamtliegenschaft (...)

2.1.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.(...)“

Der Antragsteller beehrte mit Schreiben vom 25.8.2022 Deckung für folgenden Sachverhalt (Schadenfall (*anonymisiert*)):

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks (*anonymisiert*)/2 der Liegenschaft (*anonymisiert*). Sein Nachbar, C(*anonymisiert*), Eigentümer des Grundstückes (*anonymisiert*)/1, forderte ihn mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 23.8.2022 auf, die Ableitung von Wasser vom Grundstück des Antragstellers auf sein Grundstück zu unterlassen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 6.9.2022 die Deckung wie folgt ab:

„(...) Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass für das Rechtsproblem, das Sie uns gemeldet haben, weder aufgrund der Bedingungen noch aufgrund des Vertrages Versicherungsschutz besteht, weil Ihrem Rechtsproblem ein sogenanntes „nicht versicherbares Risiko“ zugrunde liegt, zumal die Abwehr von Unterlassungsansprüchen nicht unter die positive Leistungsbeschreibung der Rechtsschutzversicherung fällt. Konkret ist festzuhalten, dass derartige Sachverhaltskonstellationen lediglich dann dem Liegenschafts-Rechtsschutz zugeordnet werden können, wenn ein Anspruch auf ein dingliches Recht gestützt werden kann.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.10.2022.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 14.11.2022 wie folgt Stellung:

1. Zum Sachverhalt

*Mit E-Mail vom 25.8.2022 übermittelte uns (*anonymisiert*) das Schreiben von Herrn RA (*anonymisiert*) vom 23.8.2022 mit der Frage, ob dieser Fall im Umfang seiner Versicherung enthalten wäre.*

*Im Schreiben von Herrn RA (*anonymisiert*) wurde Herr (*anonymisiert*) aufgefordert, es zu unterlassen, Wasser über die schräge Einfahrt seines Grundstücks 851/2 auf den vor seinem Grundstück befindlichen Weg, der zum Grundstück (*anonymisiert*)/1 gehört, unzulässigerweise abzueiten.*

*Mit Schreiben von Herrn RA (*anonymisiert*) für Herrn RA (*anonymisiert*) vom 21.9.2022 wurde Herrn RA (*anonymisiert*) mitgeteilt, dass der natürliche Abfluss des Oberflächengewässers durch den befestigten Vorplatz des Herrn (*anonymisiert*),*

zumindest nicht in unzumutbarem Ausmaß geändert wurde, sodass kein Unterlassungsanspruch besteht. (...)

3. Zur Kostendeckung

Ausgehend davon, dass die Gegenseite ihren Unterlassungsanspruch aus dem Nachbarrecht (§ 364 ABGB) ableitet und dass der Versicherungsfall mit der Befestigung des Vorplatzes nach Ablauf der im Liegenschafts-Rechtsschutz vereinbarten Wartefrist am 1.1.2019 eingetreten ist, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.

Allerdings ist unmittelbare Zuleitung ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig (§ 364 Abs 2 ABGB).

Soweit Herr (anonymisiert) den natürlichen Abfluss durch seinen befestigten Vorplatz verändert hat, besteht daher auf Basis der Angaben von Herrn (anonymisiert) (bzw. seines Anwalts) erfahrungsgemäß keine Aussicht, den Unterlassungsanspruch der Gegenseite erfolgreich abzuwehren, und zwar auch dann nicht, wenn er in nicht unzumutbarem Ausmaß geändert wurde (vgl. Schreiben von Herrn RA (anonymisiert) für Herrn RA (anonymisiert) vom 21.9.2022).

Ausgehend von den (bisherigen) Angaben von Herrn (anonymisiert) (bzw. seines Anwalts) kann daher (derzeit) die Kostendeckung abgelehnt werden.

4. Vergleichsvorschlag

ARAG bestätigt, dass für die Abwehr des Unterlassungsanspruchs grundsätzlich Versicherungsschutz besteht.

Sollte die Gegenseite Klage einbringen, wird die Kostendeckung für das konkrete Gerichtsverfahren anhand des gesamten Vorbringens beider Parteien noch einmal zu prüfen sein.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4. 2004, 7 Ob 315/03d).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Die Antragstellerin beruft sich laut ihrer Stellungnahme auf eine fehlende Erfolgsaussicht der Interessenwahrnehmung, zumindest insoweit, als es sich um eine unmittelbare Zuleitung von Wasser zum Grundstück des Nachbarn handelt (§ 364 Abs 2 Satz 2 ABGB).

Diesbezüglich bringt der Antragsteller bzw. sein Rechtsvertreter keine rechtlichen oder tatsächlichen Argumente vor, die diese rechtliche Einschätzung der Antragsgegnerin erschüttern können. Insofern ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass nach dem vom Antragsteller zugestandenem Sachverhalt keine Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bestehen.

Gleichzeitig bestätigt aber die Antragsgegnerin bedingt auch den Versicherungsschutz für die Abwehr eines Unterlassungsanspruches, da sie in diesem Fall die Deckung anhand des dortigen Vorbringens prüfen möchte. Dies würde - angesichts eines anderen Sachverhalts - einen anderen Versicherungsfall darstellen, der aber noch nicht soweit konkret, als dass sich daraus bereits Deckungsansprüche ableiten ließen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 17. Mai 2023